

Anzeiger,

Supplement. Beiblatt zum Eiseblatt.

Amtsblatt
für die königlichen Gerichtsämter und Stadtrathe zu
Niesha und Strehla.

N. 43. Freitag, den 28. October 1859.

Wegen des Reformationsfestes wird das Eiseblatt Nr. 42 erst Mittwoch früh ausgegeben.

Kirchennachrichten von Niesha.

Am 19. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Niesha:

Vormittags 8¹/₂ Uhr: Herr Rector Voigtländer über Ap. Gesch. 19, 1-11.

Bei diesem Gottesdienste ist öffentliche Communion und vorher um 8 Uhr Beichte.

Am Reformationsfeste predigt:

Vormittags 8¹/₂ Uhr: Herr Pastor M. Richter über Ap. Gesch. 24, 10-16.

Auch bei diesem Gottesdienste ist öffentliche Communion und vorher um 8 Uhr Beichte.

Getaufte vom 21. bis 27. October:

Ida Henriette, Mstr. Friedrich August Grundmann's, Lohgerbers u. am. B. in R., L. — Wilhelmine, Friedrich Karl Nische's, Ziegelmachers in R., L. — Anna Selma, Christian Heinrich Besser's, Tagelarb. in R., L. —

Beerdigte:

Karl Hermann, Karl Friedrich Matthes's, Tagelarb. in R., L. 10 R. 4 L. alt. —

Bekanntmachung.

Für die Dörfer des Gerichtsbezirks Strehla ist mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Grimma das nachstehende Tanzregulativ errichtet worden, welches auch hiedurch mit der Bestimmung zur Kenntniss der betreffenden Gerichtsbehörden gebracht wird, daß das Regulativ

den 1. November d. J.

in Kraft treten wird.

Strehla, am 21. October 1859.

Das königliche Gerichtsamt.
Haußhel.

Tanz-Regulativ.

- §. 1. Zu Abhaltung von Tanzmusik in einem öffentlichen Schanklocale ist in jedem Fall die Einholung polizeilicher Erlaubnis erforderlich.
- §. 2. Für jeden Erlaubnisschein ist sofort bei dessen Lösung eine Gebühr von — Thlr. 5 Ngr. — Pf. zur Sportelcasse und ein Beitrag von — Thlr. 10 Ngr. — Pf. für die Ortsarmentcasse zu erlegen.
- §. 3. Der Empfänger eines Erlaubnisscheins ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. — verbunden, solchen vor Abhaltung des Tanzes der betreffenden Guts-herrschaft oder deren Stellvertreter sowie dem Ortsrichter vorzulegen. Ist der Gutsherr nicht anwesend und hat derselbe einen im Orte selbst wohnhaften Stellvertreter nicht ernannt, so ist, gleichwie auch in unmittelbaren Amtsdörfern, der Erlaubnisschein lediglich dem Ortsrichter vorzuzeigen.
- §. 4. Tanzmusik in einem öffentlichen Schanklocale kann stattfinden:
am Fastnachtdienstage,
am zweiten Feiertage der drei hohen Feste,
am Erndtfeste,
am Kirchweihfeste 2 Tage, nach obrigkeitlicher Bestimmung und zwar in mehreren Schänken eines Orts für denselben Tag, oder
am ersten und dritten Sonntag jeden Monats mit Wegfall derjenigen Tage, welche in die geschlossene Zeit fallen.
- §. 5. Ein Wirth welcher Tanzmusik in seinem Locale abhalten läßt, muß das Recht zur öffentl.

15 Sgr.

Ueberrahme
fabriken und
autet wörtlich
ist ganz syste-
matisch vollkom-
Literatur der
Versuche in
den Anbau
Weise Erwahl-
em Urtheil er-
die Ausbe-
stehend ist der
leben. Dem-
um so mehr
in."

er

nigen aller
von Felt,
den, ferner
Obstes, des
der Wa-
des Wei-
offenen 2c.
bebes; nebst
sowie die
den Regeln
e Auflage.

Sgr.
neue Auflage,
Uebersetzung,
eines sehr be-
s und beruht
erhalten Vor-
rängen schenken
ber etwas
nen verbessern.

ger

llig zuver-
de und be-
Wiesen zu
ener ande-
schste Auf-
859. 8.

garten hat sich
ung verschafft.
erfasser Alles
ndmann von
großer Wirt-
reiben kann.
kommen.)